

**SATZUNG**  
**für die**  
**Verleihung der Kulturmedaille**  
**der Stadt Lichtenfels**

---

Die Stadt Lichtenfels erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. Vom 31.05.1978 – GVBl. S. 353 – folgende Satzung:

**§ 1**

(1) Die Stadt Lichtenfels verleiht eine Auszeichnung, die die Bezeichnung

„Kulturmedaille der Stadt Lichtenfels“

trägt.

(2) Die Auszeichnung wird in Form einer Urkunde und einer Kulturmedaille innerhalb der Jahresschlußsitzung verliehen.

**§ 2**

Die Auszeichnung wird verliehen für außergewöhnliche Leistungen auf den Gebieten

- a) Musik,
- b) Literatur,
- c) Malerei und Bildende Kunst,
- d) Wissenschaft

**§ 3**

Preisträger können alle Personen sein, die

a) in Lichtenfels mehrere Jahre ansässig sind oder waren

oder

b) zum kulturellen Leben der Stadt Lichtenfels in einer besonders engen Beziehung stehen.

**§ 4**

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Kulturmedaille steht dem Ersten Bürgermeister und den Fraktionen des Stadtrates zu. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Vorberatung über die Vergabe des Kulturpreises erfolgt durch den Sport-, Kultur- und Fremdenverkehrsausschuß des Stadtrates, der sich hierbei der Beratung durch Persönlichkeiten aus dem kulturellen Leben der Stadt Lichtenfels bedienen kann.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung des Kulturpreises trifft der Stadtrat Lichtenfels in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluß des Rechtsweges.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 22. August 1980

Stadt Lichtenfels

I. V.

Schmidt

2. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung für die Verleihung der Kulturmedaille wurde in der Zeit vom 10. bis 24. September 1980 zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus I, Zimmer 19, niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 10. September 1980 hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde an der Amtstafel des Rathauses I während der Zeit vom 10. bis 24. September 1980 angeschlagen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Obermain-Tagblatt am 11. September 1980 veröffentlicht.

Der Hinweis über die Niederlegung der Satzung wurde des weiteren im Amtsblatt für den Landkreis vom 10. September 1980 abgedruckt.

Lichtenfels, den 29. September 1980  
Stadt Lichtenfels

Dr. Hauptmann  
Erster Bürgermeister